



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. März 2019

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>69 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Schleusen auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung Ruhr - Schleu VO Ruhr -) S. 113</p> <p>70 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gerresheimer Essen GmbH S. 114</p>	<p>71 Gewässerschau an dem Gewässer Lippe S. 117</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>72 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm- Nette über die Sitzung der Verbandsversammlung S. 118</p> <p>73 Öffentliche Zustellung (Hassan Moruf) S. 118</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 69 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Schleusen auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung Ruhr - Schleu VO Ruhr -)**

Bezirksregierung
25.09.03.01

Düsseldorf, den 14. März 2019

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Schleusen auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung Ruhr - Schleu VO Ruhr -)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Schleusen auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung - SchleuVO Ruhr -) vom 17. März 1998 zuletzt

geändert durch die Verordnung vom 04. April 2018 (Abi. Reg. Ddf 2018 S. 149) wird wie folgt geändert. Abschnitt I der Anlage zu § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„I. Schleusenbetriebszeiten

Die Schleusenbetriebszeiten werden für die Schleusen Kettwig und Baldeney wie folgt festgesetzt:

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30 - 16.30 Uhr	9.00 - 12.55 Uhr 13.35 - 18.00 Uhr
Mai bis September	7.30 - 16.30 Uhr	9.00 - 12.55 Uhr 13.35 - 19.00 Uhr
November bis März	7.30 - 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

Angegeben sind die relevanten Zeiten für die Einfahrten in die Schleusen."

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

gez. Neugebauer

70 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gerresheimer Essen GmbH

Bezirksregierung
53.02-0109379-0001-G16-0079/18

Düsseldorf, den 28. März 2019

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung UVP-Pflicht

Antrag der Gerresheimer Essen GmbH, Ruhrau 50, 45279 Essen nach § 16 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas durch Ersatz der vorhandenen Weißglaswanne (Wanne 1) sowie Erhöhung der Produktionskapazität

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Gerresheimer Essen GmbH hat mit Datum vom 13.12.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas durch Ersatz der vorhandenen Weißglaswanne (Wanne 1) sowie Erhöhung der Produktionskapazität gestellt.

Die Änderung soll auf dem Grundstück Ruhrau 50 in 45279 Essen, Gemarkung Horst, Flur 21, Flurstücke 586, 587, 589, 654 und 655 erfolgen.

Gegenstand der vorgesehenen Änderung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität der Gesamtanlage von bisher 335 t/d auf 455 t/d bzw. maximal 167.000 t/a,

- Rückbau der vorhandenen Weißglaswanne (Wanne 1) und Errichtung einer neuen Weißglaswanne mit U-Flammenfeuerung zur Steigerung der maximalen Schmelzleistung von 165 t/d auf max. 285 t/d bei nahezu gleichbleibender Feuerungswärmeleistung,
- Umbau der Brennluftvorwärmung an Wanne 1 für eine U-Flammenwanne,
- Errichtung und Betrieb einer Abgasbehandlungsanlage inklusive Abfüllplatz und Lagerbehälter (rund 30 m³) für Harnstofflösung,
- Errichtung einer zusätzlichen Verarbeitungslinie hinter Wanne 1; die Gesamtanzahl der Verarbeitungslinien steigt somit von 8 auf 9 Linien an,
- Erhöhung der Anzahl der Bearbeitungsstationen in den Weißglaslinien von 38 auf 52 Stationen,
- Errichtung und Betrieb eines regelbaren Trafos mit einer Leistung von 1,8 MVA als Ersatz für den Trafo 9 in einer neuen Trafozelle; Verlagerung des vorhandenen Trafo 8 in eine neue Trafozelle,
- Umbau bzw. räumliche Änderung hinsichtlich Gasregelstationen für Brenner Wanne 1 und Feeder,
- Erhöhung der Kühlgebläseleistung von bisher rund 600 kW auf 900 kW,
- Vergrößerung des Reinraums am kalten Ende,
- Errichtung von Bürocontainern,
- Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Rohstoffsilos für Soda und Sand mit einem Fassungsvermögen von jeweils ca. 60 m³,
- Erweiterung des Scherbenplatzes an der Westseite des Produktionsgebäudes,
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Druckluftkompressorenstation inklusive der zugehörigen elektrischen Einrichtungen (Schaltanlage und Trafo) zur Deckung des erhöhten Druckluftbedarfes,
- Verlegung der Eigenverbrauchstankstelle für Flurförderzeuge auf den Waschplatz.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und schnellstmöglich in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **04.04.2019 bis einschließlich 03.05.2019** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Zimmer 240 a, Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Montag bis von Donnerstag
08.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Essen beim Umweltamt /
Untere Immissionsschutzbehörde,
Raum 14.46 (14. Etage),
Rathaus / Porscheplatz, 45127 Essen

Montag bis Donnerstag
08.30 bis 12.30 Uhr und
von 14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in
Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen
oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter
Telefon-Nr. 0211/475-5256
2. bei der Stadt Essen unter Telefon-Nr.
0201/88-59208 oder 0201/88-59565

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben
können schriftlich oder elektronisch bei der
Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen
Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist
vom **04.04.2019 bis einschließlich 03.06.2019**
vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle
Einwendungen für das Genehmigungsverfahren
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen
privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht
für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.
Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen
Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten
geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung
einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das
bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der
erforderlichen Form genügt. Wird die Form der
einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an
die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu
senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung
per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie
dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de. Weiteres hierzu finden Sie auf der
Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter
[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/
Zugangseroeffnung_De-Mail.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html).

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer
qualifizierten elektronischen Signatur (QES)
versehene Dokumente senden Sie bitte an:

poststelle@brd.sec.nrw.de.

Informationen hierzu finden Sie unter folgendem
Link:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/
Zugangseroeffnung_versehene_E-
Mails.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch
die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen
und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen
erkennen lassen, wieso das Vorhaben für
unzulässig gehalten wird und in welcher Weise
die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange
in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei
Nachbareinwendungen muss darüber hinaus
zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut
(z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum)
angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen
auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form
vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht
werden (gleichförmige Einwendungen), gilt
derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen
Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem
Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet
ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter
bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine
natürliche Person sein. Gleichförmige
Einwendungen, die die oben genannten Angaben
nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können
unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der
Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der
9. BImSchV der Antragstellerin sowie den
beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich
von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben.
Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch
deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe
unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben
nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des
Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins
wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen,
wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder
nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen
zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden
sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln
beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht. Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **25.06.2019, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im „**Hotel Franz**“, **Steeler Str. 261, 45138 Essen**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 UVPG und § 7 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben, das unter die Nummer 2.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, durchgeführt.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der Größe des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Die Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas wird im Wesentlichen durch den Rückbau der vorhandenen Weißglaswanne (Wanne 1) und Errichtung einer neuen Weißglaswanne erreicht.

Die Errichtung der geplanten Wanne und der anschließenden Verarbeitungslinie erfolgt innerhalb der bestehenden Betriebsgebäude.

Die vorhandene Abgasbehandlung wird um eine Reinigungsstufe (DENOX-Anlage) erweitert, um eine Konzentration von 0,5 g/m³ Stickoxid im Abgas einzuhalten. Mit Einsatz der zusätzlichen Abgasbehandlung reduziert sich der

Emissionsmassenstrom von Stickoxiden um rund 36 %.

Für den beantragten Betrieb der Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass für alle nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mit einem Immissionswert benannten Stoffe/Stoffgruppen das jeweilige Irrelevanzkriterium eingehalten wird. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die Stadt Essen im Bereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet liegt. Der hier für Feinstaub und Stickoxide anzusetzende Irrelevanzwert von 1 % des jeweils zulässigen Immissionsjahreswertes wird nach der Prognose am Ort der maximalen Zusatzbelastung deutlich unterschritten.

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange hat in der Immissionsprognose ergeben, dass der prognostizierte Wert der Stickstoff-Deposition im FFH-Gebiet „Heisinger Ruhraue“ weniger als 0,05 kg/(ha*a) für den beantragten Betrieb beträgt, und damit nicht von einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes oder seiner geschützten Bestandteile auszugehen ist.

Für den beantragten Betrieb der Gesamtanlage wurde ein Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen erstellt, in dem festgestellt wird, dass nach der Umsetzung des bestehenden Lärminderungsplanes von der Anlage der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Durch die beantragten Änderungen kommt es zu keiner relevanten Erhöhung.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Aufgrund der Erhöhung des Scherbenanteils am Gemengeeinsatz für beide Wannen sowie den Austausch der Wanne 1 entsprechend dem Stand der Technik kann der spezifische Energieeinsatz um rund 13 %, verglichen mit der bestehenden Anlage, gesenkt werden.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet der Stadt Essen und wird bereits seit Jahrzehnten industriell genutzt.

Das Betriebsgelände wird im Westen von einer öffentlichen Grünanlage mit einem Wander- und Radweg begrenzt, an den sich das Landschaftsschutzgebiet „Wassergewinnungsanlage“ anschließt. Im Süden und Südwesten wird der Anlagenstandort durch industriell genutzte Flächen und im Norden durch gewerblich genutzte Flächen begrenzt.

Die Landschaft im Bereich des Anlagenstandorts ist durch anthropogene industrielle, gewerbliche Tätigkeiten stark geprägt. Im unmittelbaren Bereich

des Anlagenstandorts ist keine Wohnbebauung vorhanden.

Für die Errichtung der DENOX-Anlage werden rund 70 m² unversiegelten Bodens in Anspruch genommen. Die Umsetzung aller anderen baulichen Maßnahmen erfolgt innerhalb bzw. an bestehenden Gebäuden sowie auf bereits versiegelten Flächen. Ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgt nicht.

Die beantragten Änderungen wirken sich nur gering auf die Umgebung aus. Eine Kumulierung mit anderen Anlagen mit einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar. Eine Störung der ökologischen Empfindsamkeit oder anderer Nutzungskriterien der benachbarten Gebiete ist nicht zu erwarten.

Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, findet die Lagerung und der Umschlag dieser Stoffe auf Auffangwannen auf wasserrechtlich geeigneten Flächen innerhalb der Betriebsgebäude statt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt betrachtet können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter beim Betrieb der geänderten Anlage ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 114

71 Gewässerschau an dem Gewässer Lippe

Bezirksregierung
54.01.01.07

Düsseldorf, den 19. März 2019

Gewässerschau an dem Gewässer Lippe

Nach § 95 Abs. 1 LWG NRW ist in regelmäßigen Zeitabständen an fließenden Gewässern eine Gewässerschau durchzuführen. Die Gewässerschau ist ein behördliches Überwachungsinstrument und dient dazu, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zu überwachen.

Die diesjährige Gewässerschau an der Lippe findet am 03.04.2019 um 09:30 Uhr statt.

Treffpunkt: Lippeschlößchen, Willy-Brandt-Straße 2, 46485 Wesel

Die Gewässerschau ist öffentlich, es ist jedem Interessenten gestattet teilzunehmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer für seine Beförderung zu den einzelnen Gewässerabschnitten in einem Kfz selbst zu sorgen hat. Auf Wetter angepasste Kleidung und festes Schuhwerk ist zu achten. Der Termin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Julia Simon

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 117

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

72 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Sitzung der Verbandsversammlung

Am 4. April 2019, 11.00 Uhr, findet in der Wegberger Mühle, Rathausplatz 21, 41844 Wegberg, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Info-Points
4. Umbenennung Naturpark Schwalm-Nette
5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 14. März 2019

gez. Dr. Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 118

73 Öffentliche Zustellung (Hassan Moruf)

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Hassan Moruf**
*24.08.1990 in Lagos/Nigeria,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Issumer Straße 44
47608 Geldern

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 19.03.2019 mit dem Aktenzeichen 515000-037520-18/5 nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h – 12:00 h und 12:30 h – 16.00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 19. März 2019

Im Auftrag
Berns, KHK`in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 118

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf